

DIE RIESTERFÖRDERUNG
(freiwillige Versicherung)



Eine Information für Beschäftigte, deren Arbeitgeber Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) ist

Begriff und Prinzip der Riesterrente

Bereits seit dem Jahr 2002 bietet die RZVK die Möglichkeit, durch eigene Beiträge neben der gesetzlichen Rente und der Betriebsrente eine so genannte dritte Säule der Altersversorgung aufzubauen. Hierzu hat die RZVK ein sehr attraktives und kostengünstiges Angebot zur Ergänzung der Altersversorgung unter optimaler Ausnutzung aller staatlichen Fördermöglichkeiten entwickelt.

Förderfähiger Personenkreis

- Beschäftigte, die rentenversicherungspflichtig tätig sind
- **geringfügig Beschäftigte**, die auf die Versicherungsfreiheit zur gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet haben
- Personen, die die gesetzliche **Elternzeit** in Anspruch nehmen
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Arbeitslose, für die vom Arbeitsamt Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden
- Personen, die einer Pflgetätigkeit nachgehen und für die deshalb Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden

Nicht förderfähiger Personenkreis

- Personen, die ihre Grundversorgung in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung haben (z.B. Ärzte-/Rechtsanwaltsversorgung, Architektenkammer)
- **geringfügig Beschäftigte**, die **nicht** auf die Versicherungsfreiheit zur gesetzlichen Rentenversicherung verzichtet haben
- Personen, die nicht erwerbstätig oder ohne Bezüge beurlaubt sind (**Ausnahme Elternzeit**)

Förderung der Riesterrente

Grundlage für die Berechnung des optimalen Beitrages des aktuellen Jahres ist jeweils das rentenversicherungspflichtige Bruttoentgelt des Vorjahres. Der Gesamtbeitrag für die optimale Förderung beträgt **4 % seit dem Jahr 2008**.

Von diesem Gesamtbeitrag werden die eigene Zulage und eventuell zustehende Kinderzulagen abgezogen, da diese wie eigene Vorsorgebeiträge gewertet werden. Die Versicherten haben den verbleibenden Mindesteigenbeitrag zu zahlen. Von diesem Mindesteigenbeitrag kann auch abgewichen werden. Ein Unterschreiten hat zur Folge, dass die Zulagen nur anteilig gezahlt werden. Der niedrigste Jahresbeitrag beträgt 60 € (Sockelbeitrag).

Maximal werden Gesamtbeiträge von **2.100 €** seit dem Jahr 2008 gefördert. Diese Höchstbeiträge sind um die zustehenden Zulagen zu verringern.

Basiswerte für die Riesterförderung

Jahr	optimaler Gesamtbeitrag	eigene Zulage*	Kinderzulage	Sockelbeitrag	maximaler Gesamtbeitrag
seit 2008	4 %	154 €	185/300 €**	60 €	2.100 €

*Eine Ehegattenzulage, die den selbst zu zahlenden Beitrag zusätzlich mindert, ist unter bestimmten Bedingungen möglich.

** 300 € für Kinder, die ab dem 01.01.2008 geboren sind

Kinderzulage

Grundsätzlich besteht für die Mutter der Anspruch auf die Kinderzulage, wenn im Beitragsjahr für mindestens einen Monat Kindergeld gezahlt wurde.

Zu den Besonderheiten (z.B. Übertragung der Zulage auf den Ehegatten, Anspruch bei getrennt lebenden Eltern) informieren Sie sich bei unserem Kundenservice (Tel. (0221) 82 73 - 40 04).

Beantragung der Zulagen

Nach Ablauf eines Kalenderjahres erhalten die Inhaber eines Riestervertrages einen Zulagenantrag, den sie ausgefüllt an die RZVK zurücksenden. Diese übermittelt die Daten an die zentrale Zulagenstelle, die ihrerseits überprüft, ob und in welcher Höhe Zulagen zustehen. Die ermittelten Zulagen werden direkt von der zentralen Zulagenstelle an die RZVK überwiesen und dem jeweiligen Riestervertrag gutgeschrieben.

Dauerzulagenantrag

Mit dem Zulagenantrag kann die RZVK beauftragt werden, die Zulagen in der erstmalig angegebenen Form auch für die nächsten fünf Jahre zu beantragen.

Bei einer Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Wegfall des Kindergeldes) in diesem Zeitraum, ist dies umgehend schriftlich der RZVK mitzuteilen. Über diese Änderung wird die Zulagenstelle informiert.

Steuervorteile/Bescheinigung für die Einkommenssteuererklärung

Mit den oben genannten Unterlagen erhalten Versicherte auch die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt.

Die in der Steuererklärung geforderte "**Zertifizierungs-Nummer**" für Anbieter von Riesterverträgen ist für die RZVK gemäß § 82 Abs. 2 EStG nicht erforderlich.

Im Rahmen der Einkommenssteuererklärung ermittelt das Finanzamt, ob und in welcher Höhe noch Steuervergünstigungen aus den im Kalenderjahr gezahlten Riesterbeiträgen zustehen.

Berechnung des neuen optimalen Jahresbeitrages

Zusammen mit dem Zulagenantrag und der Bescheinigung für das Finanzamt sendet die RZVK jedes Jahr eine Rechenhilfe für die Berechnung des neuen **optimalen** Beitrages zu. Diese Rechenhilfe befindet sich außerdem im Internet unter:

www.versorgungskassen.de/pages/zusatzrenten/riester-beitragsrechner_3.php

Beispiele für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages

Sie sind rentenversicherungspflichtig beschäftigt

(20.000 € Vorjahresbrutto zur Rentenversicherung), ledig, keine Kinderfreibeträge, mit Kirchensteuer

Beitragsjahr	jährlicher Gesamtbeitrag	abzüglich Zulagen		= Mindest- eigenbeitrag	monatlicher Beitrag
		eigene	Kinder		
seit 2008 (4 %)	800 €	154 €	-	646 €	53,84 €

Folgende Steuererstattungen sind (einschließlich Kirchensteuer) nach den Steuertabellen 2010 zu erwarten:
- Gesamtförderung 154 € Zulage + 50,67 € mögliche Steuererstattung = 204,67€ oder 25,6 %

Sie sind geringfügig beschäftigt

(max. 4800 € jährlich, 400 € mtl.), verheiratet, 2 Kinder (vor 2008 geboren), der eigene Rentenversicherungsbeitrag wird gezahlt

Beitragsjahr	jährlicher Gesamtbeitrag	abzüglich Zulagen		= Mindest- eigenbeitrag	zu zahlender Sockelbeitrag
		eigene	Kinder		
seit 2008 (4 %)	192 €	154 €	370 €	0 €	60 € (mtl. 5 €)

Die Förderung über die Zulagen beträgt 90 %. Steuererstattung sind nicht mehr möglich.

Vorteile der RZVK-Zusatzrente

- **Staatliche Förderung im Rahmen Ihrer Betriebsrente** in Form von Zulagen und ggf. Steuerersparnis
- **Versorgung aus einer Hand**
Sie erhalten Ihre Riesterreute ohne zusätzlichen Aufwand zusammen mit der vom Arbeitgeber finanzierten Betriebsrente ausgezahlt.
- **Freie Beitragsgestaltung**
Sie können jederzeit den Beitrag nach Ihren Wünschen und Möglichkeiten verändern (Mindestbeitrag 60 € jährlich) oder die Versicherung auch vollständig beitragsfrei stellen. Eine kurze schriftliche Mitteilung an Ihren Arbeitgeber genügt.
- **Flexibler Versicherungsschutz**
Aufgrund Ihrer persönlichen Verhältnisse können Sie die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenabsicherung ein- oder ausschließen. Für zukünftige Beiträge können Sie die Risikoabsicherung jeweils zum 01. des Folgemonats ändern.
- **Keine Gesundheitsprüfung** bei Einschluss des Erwerbsminderungsrisikos
- **Niedrige Verwaltungskosten, keine Provisionszahlung** und keine Gewinnausschüttung an Aktionäre oder Anteilseigner stehen für eine sichere, günstige und hohe Zusatzrente.
- **Kostenloser Wechsel zwischen den Förderwegen** (Riesterförderung und Entgeltumwandlung) ist jederzeit möglich.
- **Hartz IV-Geschützt**
Im Falle der Arbeitslosigkeit werden weder das angesparte Altersvorsorgevermögen noch die laufenden Beiträge (bis zur Höhe der Mindesteigenbeiträge) als Vermögen angerechnet.

Besonderheiten im Antrag

Erwerbsminderungsabsicherung

Sie erhalten die Absicherung der Erwerbsminderungsrente ohne Gesundheitsprüfung. Sie ist nur dann ausgeschlossen, wenn Sie bereits eine Erwerbsminderungsrente erhalten oder erhalten haben. Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente wird grundsätzlich durch Vorlage des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen. Die Rente beginnt und endet zu dem selben Zeitpunkt, zu dem auch die gesetzliche Rente beginnt oder endet.

Hinterbliebenenabsicherung

Die Hinterbliebenenrente beginnt zu dem Zeitpunkt, von dem an ein entsprechender Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

Witwenrente*

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für die Witwe besteht, wenn diese zum Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten bzw. mit dem Rentner verheiratet war und ein entsprechender Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Die Hinterbliebenenrente wird bis zum Tod der Witwe gezahlt. Die Wiederheirat der Witwe führt nicht zum Erlöschen des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente.

* Diese Regelung gilt entsprechend auch für Witwer und für Hinterbliebene aus eingetragenen Lebenspartnerschaften.

Waisenrente

Nach dem Tod der/des Versicherten wird auch an Waisen eine Rente gezahlt. Die Waisenrente steht grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr zu. Darüber hinaus wird die Waisenrente gezahlt, wenn ein Anspruch auf Kindergeld besteht, längstens jedoch bis zur Vollendung **des 25. Lebensjahres** (zuzüglich Bundeswehr oder Ersatzzeit).

Verzicht auf Erwerbsminderungs- und/oder Hinterbliebenenabsicherung

Wenn Sie eine freiwillige Zusatzversicherung abschließen, können Sie auf die Erwerbsminderungs- oder die Hinterbliebenenabsicherung verzichten. Die Altersrente und der verbliebene Versicherungsschutz fallen entsprechend höher aus. Verzichten Sie auf beide Risikoabsicherungen wird die Altersrente für jeden Verzicht entsprechend erhöht.

Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt können mit Wirkung für die Zukunft ab dem 01. des Folgemonats, in dem der Antrag bei der Kasse eingegangen ist, vorgenommen werden. Für die vor dem Änderungszeitpunkt erworbenen Rentenansprüche bleibt es bei der bisherigen Risikoabsicherung und Rentenhöhe.

Durch die Änderung der Risikoabsicherung entstehen Ihnen keinerlei zusätzliche Kosten.

Besondere Informationen zum Thema Riesterförderung finden Sie im Merkblatt:

Die Riesterförderung in der Elternzeit

Aus diesen Informationen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Einzelnen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der RZVK und die zum Vertragsabschluss gültigen "Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die freiwillige Versicherung über die RZVK-Zusatzrente".
© 2010 Rheinische Versorgungskassen